

## Voraussetzungen für die Tätigkeit als Tagespflegeperson

### 1. Was ist Kindertagespflege?

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform, die sich besonders durch ihre familienähnliche Struktur und flexible Betreuungszeiten auszeichnet. Damit bietet sie eine wertvolle Alternative und Ergänzung zum Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen, vor allem für Kinder von 0-3 Jahren. Kindertagespflege findet statt:

- im Haushalt der Tagespflegeperson (Tagesmutter oder Tagesvater)
- im Haushalt der Kindseltern
- oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten.

Wer Kinder außerhalb der Kindeswohnung mehr als 15 Stunden wöchentlich und insgesamt länger als drei Monate gegen Entgelt betreuen will, braucht für die Betreuung der Kinder eine **Pflegeerlaubnis**. Wer ohne erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege ein Kind betreut, handelt ordnungswidrig (§ 104 Abs. 1, Nr. 1 SGB VIII). Die Pflegeerlaubnis muss beim zuständigen Jugendamt (vor Beginn der Betreuung) beantragt werden (§ 43 SGB VIII). Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 87 a Abs. 1 SGB VIII).

### 2. Eignungsfeststellung:

Die Pflegeerlaubnis wird vom Jugendamt auf Basis einer Eignungsfeststellung erteilt. Hierzu finden statt:

- ausführliche Gespräche mit der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft und
- Hausbesuche in den Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfinden soll. Die Räumlichkeiten sowie das häusliche Umfeld müssen nach den aktuellen Sicherheitsstandards des Landkreises Celle geeignet sein (u.a. Anforderung des Grundrisses der Wohnung).

### 2a) Anforderungsprofil an Tagespflegepersonen:

Um sich darüber im Klaren zu sein, ob Kindertagespflege die Tätigkeit für die nächsten Jahre sein kann und zu wissen, worauf man sich einlässt, ist eine gründliche Information und Vorbereitung nötig.

Folgende **persönliche Eignungskriterien des Landkreises Celle** müssen gegeben sein:

- Volljährigkeit der Tagespflegeperson
- geregelter Aufenthaltsstatus
- gefestigte, lebensbejahende Persönlichkeit, physische und psychische Gesundheit, Belastbarkeit und Verantwortungsbewusstsein
- persönlichen Eigenschaften wie Zuverlässigkeit, Achtung, Interesse und Einfühlungsvermögen gegenüber dem Kind und seiner Familie
- eine positive Haltung gegenüber Kindern und Kinderbetreuung sowie gewaltfreie Erziehungsvorstellungen
- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen und Lebenssituationen
- fachliche, methodische und kooperative Kompetenzen, wie z.B. die Fähigkeit zu Reflexion, Kooperationsbereitschaft mit Eltern, Institutionen und anderen Tagespflegepersonen
- Kritikfähigkeit und Reflexionsfähigkeit sowie Bereitschaft zur Annahme fachlicher externer Beratung
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung
- Organisations- und Haushaltsführungskompetenzen, um einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung der Kinder zu gewährleisten
- eine längerfristige Perspektive bei der Ausübung der Tätigkeit
- unterstützender und stabiler familiärer Rahmen im Hinblick auf alle im Haushalt lebenden Personen (z.B. Partner/in & eigenen Kinder)
- Sprachkompetenz mit Möglichkeiten der sprachlichen Förderung der Kinder (Für Personen mit Zweitsprache Deutsch, die ihren Schulabschluss nicht innerhalb des deutschen Schulsystems erworben haben, wird das Sprachzertifikat B2, das in allen relevanten Kategorien mit dem Niveau B2 erworben wurde, vorausgesetzt.)

### 2b) Folgende Unterlagen sind im Laufe der Eignungsüberprüfung unter anderem vorzulegen:

- Personalbogen der Tagespflegeperson (Lebenslauf mit Bild)

- Erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (§ 72 a SGB VIII) von der Tagespflegeperson und allen volljährigen, im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen
- Nachweis des Schul-, Bildungs- bzw. Ausbildungsabschluss (mindestens Hauptschulabschluss)
- Ärztliches Attest zum Nachweis der psychischen und physischen Belastbarkeit der Tagespflegeperson
- Belehrung gem. § 43 IfSG
- Masernschutz / Impfschutz

### **2c) Qualifizierungskurs – zentraler Baustein auf dem Weg zur Pflegeerlaubnis**

Die vertieften Kenntnisse der spezifischen Anforderungen der Tagespflege werden durch die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs mit 300 Stunden nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) erworben. Mit Abschluss der Zertifizierung im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme ist darüber hinaus bereits ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind mit neun Unterrichtseinheiten und eine Belehrung nach § 43 IfSG durch das Gesundheitsamt erfolgt. Die Ableistung von zwei Praktika mit jeweils mindestens 40 Stunden sowie die Erstellung eines pädagogischen Konzeptes (schriftliche Darstellung der Erziehungsinhalte und -vorstellungen) ist zudem erforderlich. Für pädagogische Fachkräfte können abweichende Regelungen im Einzelfall getroffen werden.

### **3. Kindertagespflege als selbstständige Tätigkeit:**

Tagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig Tätige, d.h. sie müssen für ihre soziale Absicherung selbst sorgen. Zu den gesetzlichen Sozialversicherungen zählen Kranken-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Zusätzlich hat jeder die Möglichkeit der privaten Absicherung. Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich zu informieren und bei vorliegender Versicherungspflicht sich bei den gesetzlichen Versicherungsträgern zu melden. Auf Antrag zahlt der Landkreis Celle neben der Betreuungsgeldleistung pro Kind pro Stunde (siehe aktuelle Satzung) zusätzlich die nachgewiesenen Beiträge zu einer Unfallversicherung (BGW), die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Bei der Beurteilung der Verdienstmöglichkeiten sind die Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen. Erst bei der Betreuung von mehreren Kindern und relativ langen Betreuungszeiten kann ein Existenz sicherndes Einkommen erzielt werden. Tagespflegepersonen müssen dabei in der Lage sein, ihre Arbeit eigenständig zu organisieren und alle anfallenden Aufgaben (Vertragsverhandlungen und Absprachen mit den Erziehungsberechtigten, Planung des Tagesablaufs mit den Kindern, Kalkulation von Einnahmen und Ausgaben, Buchhaltung etc.) zu erfüllen.

Eine Haftpflichtversicherung ist vor Aufnahme der Tagespflegetätigkeit entsprechend zu erweitern bzw. abzuschließen.

Die Betreuungsleistung in der Kindertagespflege wird entweder von den Jugendämtern aus öffentlichen Mitteln finanziert oder die Eltern der betreuten Kinder zahlen das Betreuungsentgelt auf privater Basis direkt an die Tagespflegeperson.

Der Gewinn aus allen Einnahmen gehört nach § 18 EStG zu den steuerpflichtigen Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit. Hierbei ist unerheblich, ob die Entgeltzahlung über das Jugendamt oder direkt von den Eltern erfolgt. Sie müssen per Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt angezeigt werden. Tagespflegepersonen können eine Betriebskostenpauschale geltend machen, wenn sie im eigenen Haushalt Kinder betreuen. Bei einem in Vollzeit betreutem Kind (40 Stunden in der Woche) beträgt die Betriebskostenpauschale 300 Euro im Monat. Ebenso möglich ist eine detaillierte Ausweisung der Ausgaben. Einkommensteuer muss gezahlt werden, wenn das zu versteuernde Gesamteinkommen die aktuell gültigen Grundfreibetragsgrenze überschreitet. Es ist zu beachten, dass auch andere Einkünfte zum Gesamteinkommen zählen und addiert werden müssen.

### **4. Pflichten der Kindertagespflegeperson nach Erlaubniserteilung:**

Während der Tagespflegetätigkeit steht das Familienbüro des Landkreises Celle für die Beantwortung von Fragen und bei Problemen als Berater für Tagespflegepersonen und Eltern bereit. Tagespflegepersonen sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 SGB VIII zu erziehen, zu bilden und zu betreuen. Sie haben dabei die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten.

Des Weiteren haben Kindertagespflegepersonen gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuungstätigkeit bedeutsam sind. In jedem Jahr ist die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in satzungsgemäßigem Umfang sowie jedes zweite Jahr die Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurses am Kind (mit neun Unterrichtseinheiten) nachzuweisen. Alle 5 Jahre ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.